KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 102 endg.

Brüssel, den 16. März 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß der von den Vertragsparteien im November 1992 in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Entscheidung 88/540/EWG[1] des Rates vom 14. Oktober 1988 genehmigte die Gemeinschaft das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Die Änderung des Montrealer Protokolls, die 1990 in London beschlossen wurde, wurde von der Gemeinschaft mit der Entscheidung 91/690/EWG vom 12. Dezember 1991[2] genehmigt.

2. Die Gruppe für wissenschaftliche Evaluierung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) hat festgestellt, daß das Loch in der Ozonschicht über der Antarktis 1991 genauso tief und ausgedehnt war wie in den Jahren 1987, 1989 und 1990. Erstmals haben Beobachtungen in der Antarktis bestätigt, daß der Abbau von Ozon mit einer Zunahme der ultravioletten Strahlung auf der Erde einhergeht. Ferner wird die Ozonschicht in der Stratosphäre rascher abgebaut als erwartet und über dichtbesiedelten Gebieten in Europa und Nordamerika wird eine Abnahme der Ozonkonzentration festgestellt. Nach Satellitenmessungen mit Hilfe des TOMS-Spektrometers betrugen die mittleren Abnahmen zwischen Dezember und März in der Zeitspanne 1979-1991 bei 45° nördlicher Breite - 5,6 % $\pm$ 3,5 % pro Dekade. Darüber hinaus wird erwartet, daß die Konzentration von Chlor in der Stratosphäre von derzeit 3,3 ppbv auf 4,1 ppbv im Jahr 2000 ansteigen wird, und zwar selbst dann, wenn alle Parteien das Protokoll in der geänderten Fassung von 1990 anwenden.

3. Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse unterstreicht die Gemeinschaft in ihrem fünften Umweltaktionsprogramm, daß der weltweite Verzicht auf ozonabbauende Stoffe beschleunigt werden muß und fordert alle Parteien des Montrealer Protokolls auf, schärfere Kontrollmaßnahmen als die 1990 beschlossenen anzuwenden. In dem Programm wird ferner darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft zunehmend strengere Kontrollmaßnahmen erlassen hat, die über die im Protokoll genannten Maßnahmen hinausgehen[3].

4. Auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates[4] hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an den Verhandlungen teilgenommen, die zur zweiten Änderung des Protokolls im November 1992 in Kopenhagen geführt haben. Bei der Ausarbeitung des Kommissionsvorschlags für die Erteilung der Verhandlungsrichtlinien wurden die Ergebnisse vorangegangener Konsultationen mit der Industrie berücksichtigt.

5. Der Ausgang der Verhandlungen entspricht weitgehend den Standpunkten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten: Die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls haben in Kopenhagen u.a. beschlossen, bestehende Kontrollen bei Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan zu verschärfen und die Kontrollen bei Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen auszudehnen. Mit Ausnahme der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die vorübergehend benötigt werden, um den Verzicht auf die anderen Stoffe zu ermöglichen, und der Methylbromide, bei denen derzeit die Forschungsarbeiten noch im Gang sind, werden all diese Stoffe mit Wirkung vom 1. Januar 1996 weltweit verboten.

---

(1) ABl. Nr. L 297 vom 31. Oktober 1988, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991, S. 28.
(3) KOM(92) 23 endg. Teil II, 3. April 1992, S. 46, 48, 87 und 90.
(4) Dok. 5431/92 ENV 73.

6. Durch die Ratifizierung der Kopenhagener Vereinbarung durch die Gemeinschaft fallen für die Gemeinschaft keine Kosten an. In der Gemeinschaft wird diese zweite Änderung des Montrealer Protokolls durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92(5), die den Verzicht auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan regelt, sowie durch eine neue Verordnung über die Kontrolle von Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, für die die Kommission Anfang 1993 einen entsprechenden Vorschlag vorlegen wird, umgesetzt.

7. Als eine der wichtigen Vertragsparteien des Montrealer Protokolls hat die Gemeinschaft seit Mitte der 80er Jahre an allen internationalen Verhandlungen auf diesem Gebiet teilgenommen und nimmt Sie beim Schutz der Ozonschicht eine führende Position ein. Es ist daher wichtig, daß die Gemeinschaft diese Änderung so schnell wie möglich ratifiziert, um ihre führende Stellung durch geschlossenes und gemeinsames Auftreten gegenüber den wichtigsten Verhandlungspartnern wie den USA, Japan, der Russischen Föderation und den Entwicklungsländern zu halten.

8. Der Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls stützt sich ebenso wie der Vorschlag von 1990 zur Ratifizierung der ersten Änderung auf Artikel 130s des Vertrags, da es sich bei dem Protokoll um ein Umweltübereinkommen zur Begrenzung der Produktion und des Verbrauchs von Stoffen, die die Ozonschicht abbauen, handelt. Die Rechtsgrundlage ist um den Artikel 113 erweitert worden, da das Montrealer Protokoll Bestimmungen zur Regelung des Handels mit Nichtvertragsparteien enthält. Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage präjudiziert jedoch nicht die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage für die Verordnung der Gemeinschaft zur Durchführung der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls.

(5) ABl. Nr. L 400 vom 31. Dezember 1992.

Vorschlag für eine Entscheidung .../.../EWG des Rates
vom ...

über den Abschluß der von den Vertragsparteien im November 1992 in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN _

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130 s und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es steht fest, daß die anhaltende Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid und teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen im gegenwärtigen Umfang zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht führen kann. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen.

Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe haben ein geringeres Ozonabbaupotential als die anderen genannten Stoffe und werden in einigen Fällen als Substitute für diese Stoffe verwendet. Bei der Verwendung ist jedoch aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Ozonschicht Vorsicht geboten.

Die Gemeinschaft hat gemeinsam mit allen ihren Mitgliedstaaten das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, nachstehend "Wiener Übereinkommen" genannt, unterzeichnet.

Zusätzlich zu dem Wiener Übereinkommen ist das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, nachstehend "Montrealer Protokoll" genannt, ausgehandelt und am 16. September 1987 geschlossen worden. Das Protokoll wurde von der Gemeinschaft und von allen ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet. Eine erste Änderung des Protokolls wurde am 29. Juni 1990 in London beschlossen.

Die Gemeinschaft hat angesichts ihrer Verantwortung für Umwelt und Handel mit der Entscheidung 88/540/EWG(3) das Wiener Übereinkommen und das Montrealer Protokoll sowie mit der Entscheidung 91/690/EWG die erste Änderung des Protokolls genehmigt.

(3) ABl. Nr. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.

Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge sind für einen wirksamen Schutz der Ozonschicht strengere Kontrollen bei Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan notwendig als in der 1990 geänderten Fassung des Montrealer Protokolls vorgesehen. Diese Erkenntnisse machen ferner deutlich, daß auch bei Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zusätzliche Kontrollen erforderlich sind.

Eine zweite Änderung und entsprechende Anpassungen des Montrealer Protokolls zur Durchführung dieser Kontrollen wurden im November 1992 in Kopenhagen beschlossen und lediglich die Genehmigung der Änderung ist erforderlich.

Zum Schutz, zur Förderung und zur Verbesserung der Umwelt ist die Anwendung der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls erforderlich; dieses Protokoll baut auf dem Grundsatz vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden an der Ozonschicht sowie auf den zum Zeitpunkt seiner Annahme verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten auf.

Die Gemeinschaft hat daher die genannte Änderung zu genehmigen.

Die Gemeinschaft muß der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls insbesondere deshalb zustimmen, weil einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten sie genehmigt haben.

Um sicherzustellen, daß sämtliche Verpflichtungen aufgrund der zweiten Änderung angemessen erfüllt werden, ist es notwendig, daß alle Mitgliedstaaten sie genehmigen.

Diese Änderung muß von mindestens 20 Vertragsparteien des Protokolls ratifiziert werden, damit sie rechtzeitig zum 1. Januar 1994 in Kraft treten kann. Alle Mitgliedstaaten sollten ihre Verfahren zur Ratifikation der zweiten Änderung möglichst rasch abschließen, damit die Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunden von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig und auf jeden Fall vor dem obengenannten Zeitpunkt hinterlegt werden können -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Kopenhagen beschlossene zweite Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist im Anhang zu dieser Entscheidung enthalten.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls im Namen der Gemeinschaft die Urkunde über die Genehmigung der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um soweit wie möglich vor dem 30. November 1993 die gleichzeitige Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zur zweiten Änderung des Montrealer Protokolls durch die Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 31. Oktober 1993 über ihren Ratifikationsbeschluß oder den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Ratifikationsverfahren. Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt für die gleichzeitige Hinterlegung der Urkunden fest, der vor dem 31. Dezember 1993 liegen muß.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN

ARTIKEL 1: ÄNDERUNG

A. Artikel 1 Ziffer 4

In Artikel 1 Ziffer 4 des Protokolls sind die Worte

"oder Anlage B"

durch folgende Worte zu ersetzen:

", Anlage B, Anlage C oder Anlage E".

B. Artikel 1 Ziffer 9

Artikel 1 Ziffer 9 des Protokolls wird gestrichen.

C. Artikel 2 Absatz 5

In Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls sind nach den Worten

"Artikeln 2A bis 2E"

folgende Worte hinzuzufügen:

"und Artikel 2H".

D. Artikel 2 Absatz 5a

Nach Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls ist folgender Absatz einzufügen:

(5a) Jede nicht von Artikel 5 Absatz 1 erfaßte Vertragspartei kann jeder anderen Vertragspartei einen beliebigen Teil ihres in Artikel 2F beschriebenen berechneten Verbrauchs für einen oder mehrere Regelungszeiträume übertragen, sofern der berechnete Verbrauch der übertragenden Vertragspartei an geregelten Stoffen der Gruppe I der Anlage A 1989 0,25 kg pro Kopf nicht überschritten hat und der gesamte berechnete Verbrauch der betreffenden Vertragsparteien die in Artikel 2F festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Jede Verbrauchsübertragung ist dem Sekretariat von jeder der betroffenen Vertragsparteien zu notifizieren, wobei die Bedingungen für die Übertragung und der Zeitraum, für den sie gilt, anzugeben sind."

E. Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11

In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11 des Protokolls sind die Worte:

"Artikel 2A bis 2E"

jeweils durch folgende Worte zu ersetzen:

"Artikel 2A bis 2H".

F. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i)

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i) des Protokolls sind die Worte:

"und/oder Anlage B"

durch folgendes zu ersetzen:

", Anlage B, Anlage C und/oder Anlage E".

G. Artikel 2F: Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

Nach Artikel 2E wird der folgende Artikel in das Protokoll eingefügt:

"Artikel 2F: Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I der Anlage C jährlich folgenden Gesamtwert nicht übersteigt:

a) 3,1 v.H. ihres für 1989 berechneten Verbrauchs an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage A; und

b) ihren für 1989 berechneten Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2004 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 65 v.H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwertes nicht übersteigt.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2010 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 35 v.H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwertes nicht übersteigt.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2015 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 10 v.H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwertes nicht übersteigt.

(5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2020 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C jährlich 0.5 v.H. des in Absatz 1 genannten Gesamtwertes nicht übersteigt.

(6) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2030 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C gleich Null ist.

(7) Ab dem 1. Januar 1996 bemüht sich jede Vertragspartei, sicherzustellen, daß

a) die geregelten Stoffe der Gruppe I in Anlage C nur verwendet werden, wenn keine umweltverträglicheren alternativen Stoffe oder Technologien verfügbar sind;

b) mit Ausnahme seltener Fälle, in denen menschliches Leben oder die menschliche Gesundheit geschützt werden müssen, geregelte Stoffe der Gruppe I in Anlage C nicht außerhalb der Bereiche verwendet werden dürfen, in denen gegenwärtig geregelte Stoffe, die in den Anlagen A, B und C aufgeführt sind, zugelassen sind; und daß

c) bei der Verwendung von geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C der dadurch verursachte Abbau der Ozonschicht auf ein Minimum beschränkt und weitere umwelt- und sicherheitsrelevante sowie wirtschaftliche Überlegungen berücksichtigt werden."

H. Artikel 2G: Teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe

Nach Artikel 2F wird folgender Artikel in das Protokoll eingefügt:

Artikel 2G: Teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe

Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Gruppe II in Anlage C gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die die Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß ihre Produktion dieser Stoffe gleich Null ist. Von den Bestimmungen dieses Artikels darf nur abgewichen werden, wenn die Parteien beschließen, die Produktion oder den Verbrauch in einem Umfang zuzulassen, der für bestimmte, von den Parteien vereinbarte wesentliche Verwendungszwecke erforderlich ist.

I. Artikel 2H: Methylbromid

Nach Artikel 2G wird folgender Artikel in das Protokoll eingefügt:

Artikel 2H: Methylbromid

Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1995 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der Anlage E jährlich den für 1991 berechneten Verbrauch nicht überschreitet. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß ihre berechnete Produktion dieses Stoffes jährlich diejenige von 1991 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch ihre berechnete Produktion diese Grenze um bis zu 10 v.H. derjenigen von 1991 übersteigen. Die Mengen, die die Vertragspartei zu Quarantänezwecken und zu Anwendungen vor der Verbringung verwendet, sind in dem nach diesem Artikel berechneten Verbrauch und der Produktion nicht enthalten.

J. Artikel 3

In Artikel 3 des Protokolls sind die Worte
"2A bis 2E"

zu ersetzen durch die Worte:
"2A bis 2H"

und die Worte
"oder Anlage B"

jeweils zu ersetzen durch die Worte:
", Anlage B, Anlage C oder Anlage E".

K. Artikel 4 Absatz 1 b

Nach Artikel 4 Absatz 1 a wird folgender Absatz in das Protokoll eingefügt:

(1b) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr aller geregelten Stoffe der Gruppe II in Anlage C aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

L. Artikel 4 Absatz 2 b

Nach Artikel 4 Absatz 2 a wird folgender Absatz in das Protokoll eingeführt:

(2b) Erstmalig ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe der Gruppe 2 in Anlage C nach Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

M. Artikel 4 Absatz 3 b

Nach Artikel 4 Absatz 3a wird folgender Absatz in das Protokoll eingefügt:

(3b) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe der Gruppe II in Anlage C enthalten. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

N. Artikel 4 Absatz 4 b

Nach Artikel 4 Absatz 4 a wird folgender Absatz in das Protokoll eingefügt:

(4b) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes befinden die Vertragsparteien darüber, ob die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen der Gruppe II der Anlage C hergestellt werden, jedoch keine derartigen Stoffe enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, verboten oder beschränkt werden kann. Wenn dies für möglich gehalten wird, erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhab eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

O. Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7

In Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7 des Protokolls sind die Worte:

"geregelter Stoffe"

durch folgendes zu ersetzen:

"geregelter Stoffe in den Anlagen A und B und der Gruppe II der Anlage C"

P. Artikel 4 Absatz 8

In Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls sind die Worte:

"die in den Absätzen 1, 1a, 3, 3a, 4 und 4a bezeichneten Einfuhren und die in den Absätzen 2 und 2a bezeichneten Ausfuhren"

durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"die in den Absätzen 1 bis 4b dieses Artikels bezeichneten Einfuhren und Ausfuhren";

und nach den Worten:

"Artikel 2A bis 2E"

ist folgendes hinzuzufügen:

", Artikel 2G".

Q. Artikel 4 Absatz 10

Nach Artikel 4 Absatz 9 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:

"(10) Bis zum 1. Januar 1996 befinden die Vertragsparteien darüber, ob dieses Protokoll dahingehend geändert werden soll, daß die in diesem Artikel genannten Maßnahmen auf den Handel mit geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C und in Anlage E mit Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, ausgedehnt werden sollen."

R. Artikel 5 Absatz 1

An Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls wird folgender Passus angefügt:

", sofern im Anschluß an die Überprüfung nach Absatz 8 dieses Artikels weitere Änderungen der Anpassungen oder Änderungen, die auf der zweiten Tagung der Vertragsparteien am 29. Juni 1990 in London beschlossen und auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Überprüfung vorgenommen wurden, auf die Vertragsparteien im Sinne dieses Absatzes Anwendung finden."

S. Artikel 5 Absatz 1 a

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls wird folgender Absatz hinzuzufügen

(1a) Unter Berücksichtigung der Überprüfung nach Absatz 8 dieses Artikels, der Bewertungen nach Artikel 6 und aller anderen relevanten Angaben legen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz 9 folgendes fest:

a) in bezug auf die Absätze 1 bis 6 des Artikels 2F das Basisjahr, die Ausgangswerte, den Zeitplan für die Regelungsmaßnahmen und den Zeitpunkt der Einstellung des Verbrauchs an geregelten Stoffen der Gruppe I in Anlage C für die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels;

b) in bezug auf Artikel 2G den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion und des Verbrauchs an geregelten Stoffen der Gruppe II in Anlage C für die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels; und

c) in bezug auf Artikel 2H das Basisjahr, die Ausgangswerte und den Zeitplan für die Regelungsmaßnahmen betreffend Verbrauch und Produktion an geregelten Stoffen der Anlage E für die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels;

T. Artikel 5 Absatz 4

In Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls sind die Worte

"Artikeln 2A bis 2E"

durch folgende Worte zu ersetzen:

"Artikeln 2A bis 2H:

U. Artikel 5 Absatz 5

In Artikel 5 Absatz 5 des Protokolls ist nach den Worten:

"nach den Artikeln 2A bis 2E"

folgendes hinzuzufügen:

", und der Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2F bis 2H, die gemäß Absatz 1a dieses Artikels beschlossen werden,".

V. Artikel 5 Absatz 6

In Artikel 5 Absatz 6 des Protokolls ist nach den Worten:

"Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2A bis 2E"

folgendes hinzuzufügen:

", oder eine oder mehrere Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2F bis 2H, die gemäß Absatz 1a dieses Artikels beschlossen werden,".

W. Artikel 6

In Artikel 6 des Protokolls sind die Worte:

"die in Artikel 2 und in den Artikeln 2A bis 2E vorgesehenen Regelungsmaßnahmen sowie den Stand der Produktion, der Einfuhren und der Ausfuhren von Übergangsstoffen der Gruppe I in Anlage C"

durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"die in Artikel 2 und in den Artikeln 2A bis H vorgesehenen Regelungsmaßnahmen."

X. Artikel 7 Absätze 2 und 3

In Artikel 7 des Protokolls erhalten die Absätze 2 und 3 folgenden Wortlaut:

(2) Jede Vertragspartei stellt dem Sekretariat spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem die Bestimmungen des Protokolls für die Stoffe nach den Anhängen B, C und E für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes der geregelten Stoffe

- in den Anlagen B und C für das Jahr 1989;

- in Anlage E für das Jahr 1991,

oder, wenn keine aktuellen Daten vorliegen, bestmögliche Schätzungen solcher Daten zur Verfügung.

(3) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat für jeden geregelten Stoff in den Anlagen A, B, C und E für das Jahr, in dem die Bestimmungen für die Stoffe in den Anlagen A, B, C bzw. E für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, sowie für jedes darauffolgende Jahr statistische Daten über ihre jährliche Produktion (im Sinne von Artikel 1 Nummer 5). Diese Daten werden für jeden Stoff aufgeschlüsselt nach:

- Mengen, die für Rohstoffe verwendet wurden,

- Mengen, die mit von den Vertragsparteien genehmigten Technologien vernichtet werden, und

- Einfuhren aus den Vertragsparteien und Ausfuhren nach den Vertragsparteien bzw. Nichtvertragsparteien.

Die Daten werden spätestens 9 Monate nach Ablauf des Jahres übermittelt, auf das sie sich beziehen.

Y. Artikel 7 Absatz 3 a

An Artikel 7 Absatz 3 des Protokolls wird folgender Absatz angefügt:

(3a) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat für jeden aus einem Wiederverwertungsprozess gewonnenen geregelten Stoff der Gruppe II in Anlage A und der Gruppe I in Anlage C gesonderte statistische Daten über die jährlichen Ein- und Ausfuhren.

Z. Artikel 7 Absatz 4

In Artikel 7 Absatz 4 des Protokolls sind die Worte:

"die Absätze 1, 2 und 3"

durch folgende Worte zu ersetzen:

"die Absätze 1, 2, 3 und 3a"

AA. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen:

"oder von Übergangsstoffen."

BB. Artikel 10 Absatz 1

In Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls ist nach den Worten:

"den Artikeln 2A bis 2E"

folgendes hinzuzufügen:

", und der Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2F bis 2H, die gemäß Artikel 5 Absatz 1a beschlossen werden,"

CC. Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe g)

In Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe g) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen:

"und die Situation im Zusammenhang mit den Übergangsstoffen."

DD. Artikel 17

In Artikel 17 des Protokolls sind die Worte:

"den Artikeln 2A bis 2E"

durch folgende Worte zu ersetzen:

"den Artikeln 2A bis 2H"

EE. Anlagen

1. Anlage C

Anlage C des Protokolls wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage C

Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff	Anzahl der Isomere	Ozonabbau-potential*
Gruppe I			
$CHFCl_2$	(HCFC-21)**	1	0.04
CHF_2Cl	(HCFC-22)**	1	0.055
CH_2FCl	(HCFC-31)	1	0.02
C_2HFCl_4	(HCFC-121)	2	0.01 - 0.04
$C_2HF_2Cl_3$	(HCFC-122)	3	0.02 - 0.08
$C_2HF_3Cl_2$	(HCFC-123)	3	0.02 - 0.06
$CHCl_2CF_3$	(HCFC-123)**	-	0.02
C_2HF_4Cl	(HCFC-124)	2	0.02 - 0.04
$CHFClCF_3$	(HCFC-124)**	-	0.022
$C_2H_2FCl_3$	(HCFC-131)	3	0.007 - 0.05
$C_2H_2F_2Cl_2$	(HCFC-132)	4	0.008 - 0.05
$C_2H_2F_3Cl$	(HCFC-133)	3	0.02 - 0.06
$C_2H_3FCl_2$	(HCFC-141)	3	0.005 - 0.07
CH_3CFCl_2	(HCFC-141b)**	-	0.11
$C_2H_3F_2Cl$	(HCFC-142)	3	0.008 - 0.07
CH_3CF_2Cl	(HCFC-142b)**	-	0.065
C_2H_4FCl	(HCFC-151)	2	0.003 - 0.005
C_3HFCl_6	(HCFC-221)	5	0.015 - 0.07
$C_3HF_2Cl_5$	(HCFC-222)	9	0.01 - 0.09
$C_3HF_3Cl_4$	(HCFC-223)	12	0.01 - 0.08
$C_3HF_4Cl_3$	(HCFC-224)	12	0.01 - 0.09
$C_3HF_5Cl_2$	(HCFC-225)	9	0.02 - 0.07
$CF_3CF_2CHCl_2$	(HCFC-225ca)**	-	0.025
CF_2ClCF_2CHClF	(HCFC-225cb)**	-	0.033
C_3HF_6Cl	(HCFC-226)	5	0.02 - 0.10
$C_3H_2FCl_5$	(HCFC-231)	9	0.05 - 0.09
$C_3H_2F_2Cl_4$	(HCFC-232)	16	0.008 - 0.10
$C_3H_2F_3Cl_3$	(HCFC-233)	18	0.007 - 0.23
$C_3H_2F_4Cl_2$	(HCFC-234)	16	0.01 - 0.28
$C_3H_2F_5Cl$	(HCFC-235)	9	0.03 - 0.52
$C_3H_3FCl_4$	(HCFC-241)	12	0.004 - 0.09
$C_3H_3F_2Cl_3$	(HCFC-242)	18	0.005 - 0.13

* Bei Angabe einer Wertspanne gilt für die Zwecke des Protokolls der Höchstwert. Ist lediglich ein Wert angegeben, so ist dieser das Ergebnis von Berechnungen aufgrund von Labormessungen. Die in Form einer Spanne angegebenen Werte basieren auf Schätzungen und sind ungenauer. Die Spanne bezieht sich auf eine Gruppe von Isomeren. Der Höchstwert entspricht dem Ozonabbaupotential des Isomers mit dem höchsten Potential, der Niedrigstwert demjenigen des Isomers mit dem niedrigsten Potential.

** Kennzeichnet die wirtschaftlich bedeutendsten Stoffe mit Angabe der Werte für das Ozonabbaupotential, die im Rahmen des Protokolls anzuwenden sind.

Gruppe	Stoff	Anzahl der Isomere	Ozonabbau-potential*
$C_3H_3F_3Cl_2$	(HCFC-243)	18	0.007 - 0.12
$C_3H_3F_4Cl$	(HCFC-244)	12	0.009 - 0.14
$C_3H_4FCl_3$	(HCFC-251)	12	0.001 - 0.01
$C_3H_4F_2Cl_2$	(HCFC-252)	16	0.005 - 0.04
$C_3H_4F_3Cl$	(HCFC-253)	12	0.003 - 0.03
$C_3H_5FCl_2$	(HCFC-261)	9	0.002 - 0.02
$C_3H_5F_2Cl$	(HCFC-262)	9	0.002 - 0.02
C_3H_6FCl	(HCFC-271)	5	0.001 - 0.03
Gruppe II			
$CHFBr_2$		1	1.00
CHF_2Br	(HBFC-22B1)	1	0.74
CH_2FBr		1	0.73
C_2HFBr_4		2	0.3 - 0.8
$C_2HF_2Br_3$		3	0.5 - 1.8
$C_2HF_3Br_2$		3	0.4 - 1.6
C_2HF_4Br		2	0.7 - 1.2
$C_2H_2FBr_3$		3	0.1 - 1.1
$C_2H_2F_2Br_2$		4	0.2 - 1.5
$C_2H_2F_3Br$		3	0.7 - 1.6
$C_2H_3FBr_2$		3	0.1 - 1.7
$C_2H_3F_2Br$		3	0.2 - 1.1
C_2H_4FBr		2	0.07- 0.1
C_3HFBr_6		5	0.3 - 1.5
$C_3HF_2Br_5$		9	0.2 - 1.9
$C_3HF_3Br_4$		12	0.3 - 1.8
$C_3HF_4Br_3$		12	0.5 - 2.2
$C_3HF_5Br_2$		9	0.9 - 2.0
C_3HF_6Br		5	0.7 - 3.3
$C_3H_2FBr_5$		9	0.1 - 1.9
$C_3H_2F_2Br_4$		16	0.2 - 2.1
$C_3H_2F_3Br_3$		18	0.2 - 5.6
$C_3H_2F_4Br_2$		16	0.3 - 7.5
$C_3H_2F_5Br$		8	0.9 - 14
$C_3H_3FBr_4$		12	0.08- 1.9
$C_3H_3F_2Br_3$		18	0.1 - 3.1
$C_3H_3F_3Br_2$		18	0.1 - 2.5
$C_3H_3F_4Br$		12	0.3 - 4.4
$C_3H_4FBr_3$		12	0.03- 0.3
$C_3H_4F_2Br_2$		16	0.1 - 1.0
$C_3H_4F_3Br$		12	0.07- 0.8
$C_3H_5FBr_2$		9	0.04- 0.4
$C_3H_5F_2Br$		9	0.07- 0.8
C_3H_6FBr		5	0.02- 0.7

* Bei Angabe einer Wertspanne gilt für die Zwecke des Protokolls der Höchstwert. Ist lediglich ein Wert angegeben, so ist dieser das Ergebnis von Berechnungen aufgrund von Labormessungen. Die in Form einer Spanne angegebenen Werte basieren auf Schätzungen und sind ungenauer. Die Spanne bezieht sich auf eine Gruppe von Isomeren. Der Höchstwert entspricht dem Ozonabbaupotential des Isomers mit dem höchsten Potential, der Niedrigstwert demjenigen des Isomers mit dem niedrigsten Potential.

2. Anlage E

Folgende Anlage wird an das Protokoll angefügt:

Anlage E

Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential
Gruppe I		
CH_3Br	Methylbromid	0.7

ARTIKEL 2: ZUSAMMENHANG MIT DER ÄNDERUNG VON 1990

Weder ein Staat noch eine Organisation für regionale Wirtschaftsintegration dürfen eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Änderung hinterlegen, sofern der Staat oder die Organisation nicht zuvor oder gleichzeitig eine solche Urkunde zu der Änderung hinterlegt haben, die auf der zweiten Tagung der Vertragsparteien am 29. Juni 1990 in London genehmigt worden ist.

ARTIKEL 3: INKRAFTTRETEN

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, sofern mindestens 20 Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu der Änderung von Staaten oder Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind, hinterlegt worden sind. Ist diese Bedingung bis zu dem oben genannten Zeitpunkt nicht erfüllt, so tritt das Protokoll am 90. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation für regionale Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunde.

3. Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls am 90. Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 102 endg.

DOKUMENTE

DE **14**

Katalognummer : CB-CO-93-124-DE-C

ISBN 92-77-53749-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg